

# Informationen zum Pfeiffersches Drüsenfieber (Mononukleose)

Nachfolgend informieren wir Sie zu dem Infektionsrisiko und der Symptomatik bei einer möglichen Erkrankung. Treten bei Ihnen oder Ihrem Kind ähnliche Beschwerden auf, melden Sie sich bei Ihrem behandelnden Arzt.

Für Rückfragen steht Ihnen auch das Gesundheitsamt in Apolda unter der Telefonnummer: 03644 / 540580 zur Verfügung.

## ***Erreger***

Mononukleose wird durch das Epstein-Barr-Virus (EBV) verursacht. Es bleibt lebenslang im Körper und kann schubweise wieder aktiviert werden. Weltweit haben 95% der Erwachsenen diese Krankheit durchgemacht.

## ***Inkubationszeit und Infektionsweg***

Die Inkubationszeit liegt in der Regel bei 4-14 Tagen, selten bis zu 2 Monate. Die Übertragung erfolgt v.a. direkt durch Speichel, aber auch durch Tröpfchen-Schmier- oder Kontaktinfektion. Sie wird auch als „Kissing-disease“ bezeichnet, weil die Übertragung in der Regel von Mund zu Mund erfolgt.

## ***Krankheitsbild***

Häufig schleichender Beginn mit allgemeinen Krankheitszeichen wie Müdigkeit, Übelkeit, Erbrechen, Kopf- und Bauchschmerzen. Später Fieber, Gliederschmerzen und es kann eine Entzündung der Rachenmandeln mit weißen und grau-gelben Belägen auftreten. Die Lymphknoten am Hals schwellen an und werden schmerzhaft. Eine Beteiligung der Milz und Leber ist möglich. Die Erkrankung dauert wenige Tage bis viele Wochen. Müdigkeit und eingeschränkte Leistungsfähigkeit können lange anhalten. Der Krankheitsverlauf ist sehr unterschiedlich – von der unbemerkten Infektion bis hin zur schweren Erkrankung. Jüngere Kinder erkranken leichter, ältere schwerer.

## ***Prävention***

Ein wirksamer Impfschutz steht nicht zur Verfügung. Kontaktpersonen sollten den engen Kontakt mit akut Erkrankten vermeiden, sonst sind keine speziellen hygienischen Maßnahmen erforderlich.

## ***Therapie***

Die Behandlung richtet sich nach der Schwere der Erkrankung und besteht aus Bettruhe, Bekämpfung von Fieber und Schmerzen. Antibiotika sind ohne Wirkung.

## ***Maßnahmen für Patienten und Kontaktpersonen***

In der akuten Krankheitsphase sollte kein Besuch der Gemeinschaftseinrichtung erfolgen. Nach Abklingen der Krankheitszeichen dürfen Gemeinschaftseinrichtung wieder besucht werden. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich. Für Kontaktpersonen gelten keine Einschränkungen.

Eine Meldepflicht besteht nur im Rahmen von Häufungen von schwerwiegenden Erkrankungen.